

WALTER BECKER

Jugendsparen als gesellschaftliches Problem

Alljährlich wurde im Bundestag die Verlängerung des Sparprämiengesetzes erörtert, wobei immer wieder die Kritik laut wurde, daß ein Gesetz, das das *gesamte* System der Sparförderung umfaßt, noch nicht vorgelegt sei. Interessant ist, daß bei den Beratungen im Dezember 1963 der federführende Wirtschaftsausschuß die unbefristete Verlängerung des Sparprämiengesetzes empfohlen hatte, während der mitberatende Finanzausschuß eine ablehnende Stellung einnahm. Man versucht, die Sparförderung im Einkommensteuergesetz, im Bausparprämiengesetz und im Sparprämiengesetz zu koordinieren — immer mit dem Ziel, die Eigentumsbildung der Kleineinkommen zu fördern. Differenzen ergeben sich zwischen den „Gesellschaftspolitikern“ des Bundestages, die auf die gesellschaftliche Notwendigkeit des Sparens hinweisen, und den Finanzpolitikern, die davon ausgehen, daß alles bevorzugt angelegte Geld im Grunde von der Gesamtheit der Steuerzahler aufgebracht werden muß. Sicherlich läßt hier die gesellschaftspolitische Zielsetzung die nötige Klarheit vermissen. Wichtiger als die Eigentumsbildung bei den Beziehern kleiner Einkommen ist der Gesichtspunkt der Erziehung der Jugend zu einem sparsamen Verhalten.

Es soll nicht im einzelnen ausgeführt werden, wie wenig hier angesichts der „Konsumhaltung“ und des allgemeinen „Konsumzwangs“ bisher geschehen ist, damit eine rechte Konsumerziehung der Jugend eingeleitet werden kann. Man weiß, daß etwa das Wort „Konsumskese“ auf heftigsten Widerspruch stoßen würde. Aber kommt nicht alles darauf an, die jungen Menschen so früh wie möglich zu einer gewissen Sparsamkeit, zu einer frei gewählten Einschränkung, zu einem *bewußten* Umgang mit den Gütern des Lebens zu erziehen, wenn sie später das Leben bestehen sollen? Man denke nur an die große Zahl der Jungehen und Frühehen, die heute geschlossen werden und die oft daran scheitern, daß die jungen Menschen es nicht gelernt haben, mit dem Geld umzugehen. Regelmäßig bedeutet eine Eheschließung in jungen Jahren den Abstieg im Einkommen und auch im sozialen Prestige; man sagt, daß dann, namentlich wenn die Frau nicht mehr mitzuarbeiten in der Lage ist, die Mark nur noch 30 Pfennige wert sei! Auf Ehe

JUGENDSPAREN ALS GESELLSCHAFTLICHES PROBLEM

und Familie, vor allem auf die Wirtschaftsführung in der Familie, hat unsere Gesellschaft bisher noch nicht in der rechten Weise vorbereitet. Das allgemein bekannte „Schulsparen“ hat offenbar keine dauernden pädagogischen Effekte. Viel wichtiger wäre die möglichst frühzeitige Vorbereitung auf ein „Jugendsparen“, wie es im *Ausland* vielfach versucht worden ist.

Der Taschengeldparagraph des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 110 BGB) läßt vielleicht in einer Zeit, in der junge Menschen über verhältnismäßig reichliche Geldmittel verfügen, zu weite Möglichkeiten der freien Verwendung. Zudem ist es im Volksbewußtsein offenbar weithin nicht mehr lebendig, daß die Minderjährigen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres der elterlichen Gewalt unterstehen und daher bei Kreditgeschäften der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters bedürfen. Man sollte auch an eine weitere Propagierung des Prämiensparens denken, das leider in der Praxis allzusehr von den Kreisen genutzt wird, die tatsächlich nur den „Überhang“ sparen, und weniger von denen, die in absehbarer Zeit die Ehe eingehen wollen. Das gleiche gilt von den Bausparkassen, vom Heiratssparen, Junghandwerkersparen usw., d. h. von den Möglichkeiten einer frühzeitigen Kapitalbildung, die immer aufs neue propagiert werden sollten.

Es wird nützlich sein, einen Blick auf ausländische Versuche zu werfen, um einmal zu zeigen, wie dort das *Jugendsparen* in einer oft recht populären Weise gepflegt wird.

Schweden

In Schweden kennt man seit 1949 das freiwillige Lohnsparen — *Lönspara*. Diese neue Sparform, die gleich allgemein bekannt gemacht wurde und die Kreditinstitute zu einer großen Werbeaktion veranlaßte, ermöglicht jedem Arbeitnehmer von 15 bis 25 Jahren eine Beteiligung. Er hat eine Erklärung zu unterzeichnen, die seinen Arbeitgeber bevollmächtigt, 10 vH des Bruttolohnes einzubehalten und auf ein Sperrkonto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen. Das Konto bleibt gesperrt, bis der Sparer ein Alter von 25 Jahren erreicht hat. Vor diesem Zeitpunkt ist eine Rückzahlung nur möglich, wenn der Kontoinhaber heiratet (das ist der wichtigste Fall!) oder ein Studium beginnt, für lange Zeit erkrankt oder arbeitslos wird. Der Sparvertrag wird für die Zeit von mindestens drei Jahren abgeschlossen, so daß z. B. Einzahlungen eines Sparers, der erst mit dem 24. Lebensjahr beginnt, bis zum 27. Lebensjahr gesperrt bleiben.

Auch in Schweden ist man davon ausgegangen, daß mindestens 60 Prozent der Jugend dieser Altersgruppen über erhebliches eigenes Einkommen verfügen und zum Teil sogar so gut verdienen, daß der Lohnüberhang zu einem reinen Luxusverbrauch verwendet wird. — In Schweden heiraten die meisten jungen Menschen durchschnittlich im Alter von 25 Jahren und geraten dann, wie in Deutschland, oft in eine subjektive Notlage, weil sie mit dem Geld, das ihnen bisher zur Verfügung stand, nun zu drei Personen auskommen müssen. Auch die Tatsache, daß in vielen jungen Familien langfristige Abzahlungsgeschäfte für Möbel usw. getätigt werden, ist für die Einführung des Jugendsparverfahrens maßgeblich gewesen.

Es ist interessant, daß das Verfahren zunächst von den politischen Jugendorganisationen vorgeschlagen worden war, ehe es im Reichstag beraten wurde. Heute nimmt etwa ein Viertel der insgesamt 600 000 schwedischen Jugendlichen an dieser Sparform teil, und die *Jugendverbände* unterstützen nach wie vor diese Aktion, ebenso wie natürlich die Sparinstitute, die immer weitere Jugendsparer zu gewinnen suchen, an dieser Sparform interessiert sind.

Ein besonderer Anreiz für das Sparverfahren wird in einer jährlich veranstalteten Lotterie gesehen, an der die Jugendsparer teilnehmen, die im Vorjahr mindestens sieben Monate gespart haben. Die Prämien — jeder 14. Sparer ist Gewinner — werden aus öffentlichen Mitteln aufgebracht.

Man kann in Schweden übrigens auch mehr als 10 vH des Bruttolohnes sparen, und die einzelnen Sparinstitute verweisen die jungen Menschen auf zusätzliche freie Sparkonten, die dem „Zwecksparen“ für Weihnachtsgeschenke, Ferienreise oder Frühjahrsausstattung dienen. Im allgemeinen betragen die Sparbeträge der schwedischen jungen Leute, ganz gleich ob Männer oder Frauen, 3000 bis 6000 Kronen.

Das schwedische System hat nur deshalb zu einem großen Erfolg geführt, weil Jugendverbände, Arbeitnehmer und Arbeitgeber unmittelbar mit den Sparinstituten zusammenarbeiten. Der Arbeitgeber überweist von sich aus regelmäßig — unter Abzug vom Lohn — das Spargeld an das Institut. Die Sparkassen veranstalten in gewissen Abständen gründlich vorbereitete Werbewochen, bei denen sie den jungen Arbeitnehmern die Vorteile des Lohnsparens erläutern. Das vollzieht sich regelmäßig während der Arbeitszeit, so daß das besondere Verständnis der Arbeitgeber vorausgesetzt wird. Die Kreditinstitute setzen Werber ein, die in die Betriebe gehen und auf diese Weise die gesamte Aktion vorantreiben. Erkennbare Absicht der Kreditinstitute ist es sogar, zu erreichen, daß die Beteiligung am Lohnsparen zu einer *Arbeitsbedingung* für junge Arbeitnehmer gemacht wird. In den Gemeinden, in denen das Jugendlohnsparen besonders gute Erfolge erzielt hat, wird außerdem durch das Baugewerbe eine Reihe von zusätzlichen Einrichtungen (Vereinslokalen, Sportplätzen für die Jugend) gefördert und geschaffen. So hat man z. B. in Malmö eine Übungshalle für verschiedene Sportarten und eine Schwimmhalle errichten können. Auf diese Weise wird die *gesellschaftliche Bedeutung* des Lohnsparens noch besonders unterstrichen.

Der Wert des schwedischen *Lönspara* liegt vielleicht weniger in der gesetzlichen Regelung und Ausgestaltung dieses Sparsystems, als vielmehr in der allgemeinen Bewußtseinsbildung. Es hat sich herausgestellt, daß das „Mitziehen“ von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden auf den Sparwillen der schwedischen Jugend beachtlich eingewirkt hat. Man ist in Schweden erfreut, daß zahlreiche junge Familien mit einem von beiden Seiten, Mann und Frau, gesparten Anfangskapital beginnen können und daher größere wirtschaftliche Sicherheit haben.

Niederlande

In Holland gibt es seit dem 1. Oktober 1958 ein *Jugendspargesetz*, das Mitte 1957 dem Parlament vom Finanzminister und vom Minister für Inneres, Eigentumsbildung und staatliche (öffentlich-rechtliche) Betriebsorganisation vorgelegt wurde. Mit diesem Gesetz soll das Sparen junger Menschen gefördert werden, indem ihnen — ähnlich wie beim deutschen Prämiensparen — unter bestimmten Voraussetzungen ein steuerfreier Betrag gewährt wird. Der Niederländische Sparkassenverband, die Reichspostsparkasse und die beiden zentralen Raiffeisenkassen waren bei den Gesetzesvorbereitungen maßgeblich beteiligt.

Nach dem Programm der niederländischen Regierung sollte nicht nur die Eigentumsbildung gefördert werden, sondern es sollten vor allem der Jugend Spargewohnheiten nahegebracht werden, damit bei Erreichung der Volljährigkeit oder bei der Heirat ein kleines Anfangskapital zur Verfügung stände. Die Regierung stand unter dem Eindruck, daß die Spartätigkeit der jungen Niederländer weit hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben war, weil die allgemeine Konsumhaltung zum restlosen Ausgeben der gestiegenen Einnahmen verführt hatte.

Ein Jugendsparvertrag kann zwischen einer Person, die das Lebensalter von 15, aber noch nicht von 21 Jahren erreicht hat, einerseits und der Sparkasse andererseits geschlossen werden. Der junge Mensch, der durch Vorlage seines Wehrpasses nachweist, daß er Militärdienst geleistet hat, kann den Sparvertrag noch bis zur Vollendung des 24. Le-

JUGENDSPAREN ALS GESELLSCHAFTLICHES PROBLEM

bensjahres abschließen. Der Jugendsparvertrag kann höchstens neun Jahre (bei früheren Soldaten zehn Jahre) laufen. Nach einer Sparzeit von sechs Jahren besteht ein Anspruch auf eine Prämie in Höhe von 10 vH des angesparten Betrages einschließlich der aufgelaufenen Zinsen. Die Prämie wird *vom Staat* getragen. Nach Ablauf des Vertrages kann der Jungsparer noch einen weiteren Jugendsparvertrag abschließen, wenn er zu diesem Zeitpunkt das 21. Lebensjahr noch nicht erreicht hat. Mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Teilnehmer 29 Jahre alt geworden ist, läuft der Jugendsparvertrag unter allen Umständen aus.

Die Mindesteinlage beträgt 6 hfl, damit vor allem das Sparen kleiner Beträge gefördert wird. Auch eine Höchstgrenze ist gesetzt: jährlich dürfen bis zu 200 hfl eingezahlt werden; diese Summe darf jedoch um den Betrag erhöht werden, der im Laufe des Jahres abgehoben worden ist. Wird in einem bestimmten Sparjahr mehr abgehoben als eingezahlt, so verfällt der Jugendsparvertrag; dann besteht kein Anrecht auf die Prämie, und das Guthaben wird auf ein gewöhnliches Sparkonto umgebucht. Ähnliches gilt, wenn der Sparer im Jahr zweimal eine Summe abhebt.

Nach dem Gesetz ist der Jungsparer berechtigt, den Vertrag allein abzuschließen. Auch der gesetzliche Vertreter kann auf den Namen des Minderjährigen den Jugendsparvertrag schließen. Rückzahlung ist an den Jungsparer selbst oder seinen gesetzlichen Vertreter möglich; im letzteren Falle bedarf es einer Ermächtigung des Amtsrichters. — Durch das Gesetz ist auch das niederländische BGB geändert worden; z. B. entfällt die nach Art. 361 BGB vorgesehene Nutznießung des gesetzlichen Vertreters am Sparguthaben. — Der Minister für Inneres, Eigentumsbildung und öffentlich-rechtliche Betriebsorganisation übt die Aufsicht über die Durchführung und über die zuständigen Sparkassen aus.

Ein „Jugendsparbeschluß“ vom 25. September 1958 ergänzt die Bestimmungen des Gesetzes und schafft besondere Vergünstigungen für den Fall, daß der Jugendsparer *heiratet* (Art. 7). Dann besteht die Möglichkeit der vorzeitigen Abhebung, ohne daß Nachteile entstehen. Bei Abhebung des Guthabens zusammen mit einer Sparprämie aus Anlaß der Heirat hat der Teilnehmer den Nachweis zu erbringen (durch Vorlage des Traubuchs oder Auszugs aus der Heiratsakte), daß er innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr, der dem Tag der Abhebung unmittelbar vorausgeht, die Ehe geschlossen hat (Art. 15).

Das Gesetz hat eine günstige Aufnahme gefunden. Bei der Jugend entstand gleich ein erhebliches Interesse am Jugendsparen. Wenn auch im Anfang zahlreiche Überweisungen von bereits bestehenden Sparkonten festgestellt wurden, hat sich das niederländische Jugendsparen den Berichten zufolge im Laufe der Zeit durchgesetzt.

Dänemark

Eine originelle Lösung hat man in Dänemark durch das Gesetz über eine Ersparnisordnung für junge Ledige vom 7. Juni 1958 (Gesetzes-Nr. 168) gefunden. Hier ist man den Weg eines indirekten Zwanges gegangen, indem man junge Menschen vor die Alternative: „Entweder Sondersteuern oder Sparen?“ stellte.

Ausgehend von gewissen Änderungen der Einkommensbesteuerung nicht unterhaltspflichtiger Personen hatte der zuständige Folketingsausschuß empfohlen, daß nicht unterhaltspflichtige Personen in den Genuß von Steuerermäßigungen kommen sollten, wenn sie Einlagen auf ein Sparkonto machten. In dem entsprechenden vorbereitenden Gutachten vom 21. März 1958 heißt es: „Da diese Steuerzahler in der Regel die Mög-

lichkeit haben, einen Teil ihrer Einnahmen beiseite zu legen, hat man gemeint, daß als Glied in den allgemeinen Bestrebungen, das private Sparen zu fördern, ein Gesetz durchgebracht werden müsse, das jüngere, nicht unterhaltspflichtige Personen zum Sparen anreizt."

Diese Auffassung setzte sich durch, so daß nur jüngere, nicht unterhaltspflichtige Personen, die keine Spareinlagen machten, einen Zuschlag zur staatlichen Einkommensteuer zahlen mußten, der 25 vH des Steuerbetrages betrug, jedoch nicht 500 Kr. für das ganze Steuerjahr überschritt. Das Gesetz vom 7. Juni 1958 eröffnete also Ledigen unter 25 Jahren, die nicht als unterhaltspflichtig anzusehen sind, Spareinlagen auf Sperrkonten vorzunehmen, um auf diese Weise der recht unpopulären Sondersteuer zu entgehen. Die Steuerzahler mit Jahreseinkommen von weniger als 3500 Kr. fielen dabei nicht unter die Bestimmungen. Die Einlagen sollten in gleicher Höhe gemacht werden, wie die staatliche Einkommensteuer betrug, allerdings 2000 Kr. jährlich nicht überschreiten.

Die Gemeinden, die für die Steuereinzahlung verantwortlich sind, senden dem jungen Steuerzahler eine Mitteilung über die Höhe des Betrages, der auf ein Sperrkonto bei einem Geldinstitut eingezahlt werden soll, sowie über die Höhe der zu entrichtenden Zuschlagsteuer für den Fall, daß die Einlage auf das Sperrkonto nicht eingezahlt wird. Mit Rücksicht auf die erhebliche Verwaltungsarbeit sind die Steuerzahler bereits zu Beginn des Steuerjahres gehalten, sich zu entscheiden, ob sie lieber sparen oder Zuschlagsteuern zahlen wollen. Bei Nichteinhaltung der gesetzten Sparfristen muß der Steuerzahler Zuschlagsteuern für das ganze Jahr entrichten. Die Beträge, die auf Sperrkonten („Sperrkonten für nicht unterhaltspflichtige Personen“) eingezahlt werden, finden die reguläre Verzinsung, wobei die Zinsen frei abgehoben werden können. Die Einlagen selbst müssen stehenbleiben, bis der Konteninhaber das 30. Lebensjahr vollendet hat. Falls er jedoch vor diesem Zeitpunkt heiratet, werden die Beträge freigegeben. Das gleiche gilt übrigens für den Fall des Todes, Konkurses, Zwangsvergleichs, ebenso für den Fall der Auswanderung des Konteninhabers. Sofern dieser das 25. Lebensjahr vollendet hat und den Nachweis erbringt, daß er ein selbständiges Gewerbe betreibt, kann der Finanzminister auf Antrag die Freigabe der Einlagen genehmigen. Im Jahre 1960 wurde auch die Möglichkeit der Rückzahlung vor Vollendung des 30. Lebensjahres eröffnet für Frauen, die ein Kind bekamen.

Im Jahre 1961 wurde, infolge größerer volkswirtschaftlicher Stabilität, die Altersgrenze für die Rückzahlung auf das 27. Lebensjahr herabgesetzt, jedoch frühestens zwei Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem der volle Betrag eingezahlt worden war. Ebenso wurde die Möglichkeit einer früheren Rückzahlung für Personen eröffnet, die an höheren Unterrichtsanstalten ausgebildet wurden.

Eine besondere Vergünstigung besteht darin, daß die Sperrkonten während der Sperrfrist dem Zugriff der Gläubiger entzogen sind. Die Sperrkonten für nicht unterhaltspflichtige Personen können bei allen dänischen Banken, Sparkassen sowie bei der Übersten Vormundschaftsbehörde eingerichtet werden; ferner bei den Genossenschaftskassen, die Mitglieder des Vereins Dänischer Genossenschaftskassen sind.

Das Gesetz hat also den Zweck, den Konsum jüngerer Personen zu beschränken, weil man der Meinung war, daß gerade die Jungverdiener einen erheblichen Teil ihres freien Geldes für ausländische Bedarfsgegenstände ausgeben.

Nach den Berichten erfreut sich das Gesetz keiner besonderen Beliebtheit, denn man merkte allzu deutlich die Absicht des Gesetzgebers und wurde verstimmt! Es scheint daher, daß man die gesetzlichen Bestimmungen mit dem Beginn des Jahres 1966 auslaufen lassen will.

Überlegungen für die Bundesrepublik Deutschland

Es müßte geprüft werden, ob die in ausländischen Gesetzen enthaltenen Gedankengänge für uns nutzbringend zu verwerten und in einem neuen Jugendspargesetz zu verankern sind. Man kann zwar darauf hinweisen, daß wir eine Fülle von Möglichkeiten des Jugendsparens — Prämiensparen, Junghandwerkersparen, Bausparkassen, Heiratsparen — haben; es sollte jedoch ein neuer Vorstoß gemacht werden, der speziell das Interesse der Jugend finden könnte.

Unser Sparprämiengesetz ist allzusehr auf diejenigen eingestellt, die Überschüsse sparen können, ohne Rücksicht auf das *Alter* der Sparer. Von einem speziellen Jugendspargesetz, das auf dem Sparprämiengesetz aufgebaut werden könnte, würden sicherlich neue Impulse ausgehen, namentlich wenn die Jugendorganisationen und Gewerkschaften die neuen Gedanken aufgriffen und die Arbeitgeber ihre Mithilfe zusicherten.

Einige Maximen verdienen besonders durchdacht zu werden:

1. Bei der Frage, ob man ein fakultatives Verfahren oder, wie in Dänemark, ein indirektes Zwangssparen einführen soll, müßte man sich bei uns für ein *System absoluter Freiwilligkeit* entscheiden. Die eigentliche Spargewinnung wird nicht durch eine Klugheitserwägung erzeugt, ob man Steuern einsparen und damit indirekt den Staat „schädigen“ kann. Es müßte also erreicht werden, daß — nach dem Vorbild Schwedens — eine allgemeine Sparbewegung bei der Jugend einsetzt und ein günstiges „Spar-klima“ erzeugt wird.

2. Man sollte erreichen, daß das begünstigte Sparen schon mit der *Vollendung des 15. Lebensjahres* einsetzt. Es zeigt sich, daß junge Lehrlinge und mehr noch Jungarbeiter nach der Vollendung der Volksschulpflicht über beachtliche Beträge verfügen. Sobald sie selbst verdienen, sollten sie in die Lage versetzt werden, am Jugendsparen teilzunehmen. Dabei müßte man auch an gewisse Modifikationen der gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der gesetzlichen Vertretung denken.

3. Man sollte eine *höhere Prämie* in Erwägung ziehen, als sie beim heutigen Prämiensparen vorgesehen ist. Vielleicht wäre es möglich, eine gewisse *Staffelung* der Sparprämien einzuführen, damit insbesondere die geringer verdienenden Schichten jugendlicher Sparer zu einem kleinen Anfangskapital kämen. Auf alle Fälle sollte man zu sichern suchen, daß nur vom Arbeitsverdienst gespart wird, weil die Einzahlungen durch die Eltern und Verwandten in keiner Weise dazu beitragen, eine Spargesinnung, auf die es letztlich ankommt, zu fördern.

Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß Gesetze nur gewisse Anreize geben und nicht allgemein eine *Spargesinnung* schaffen können, die als Erziehungsziel vorschweben sollte. Deshalb steht *vor* allen Gesetzen immer die Sparerziehung, die im Elternhaus beginnen, in der Schule fortgesetzt und im Betriebs- und Arbeitsleben eingeübt werden muß.

Unser Wohlstand kann nur dadurch bewältigt werden, daß wirtschaftliches Denken nicht allein herrscht und daß die materiellen Dinge nicht generell überbewertet werden. Zucht, Maß und Ziel — das sind pädagogische Leitworte, die für alle Lebensbereiche, für Familienleben, Haushalt, für Freizeit und Vorsorge, Eheschließung und Urlaub gleichermaßen gelten. Es kommt darauf an, die Jugend dahin zu führen, daß sie zur wirtschaftlichen Entwicklung ja sagt, daß sie aber auch nein zu sagen in der Lage ist, wenn Maß und Ziel überschritten werden. Soziale Zufriedenheit und innerliche Freiheit, ohne die eine Demokratie nicht zu existieren vermag, wird auf die Dauer nur durch die Kunst des Sich-bescheiden-Könnens erreicht. So liegt also wohl eine wichtige sozialerzieherische Aufgabe unserer Zeit darin, den jungen Menschen Hilfen zu geben zur rechten wirtschaftlichen Mündigkeit.